

# Anpassungen der Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen per 1.1.2026

## Ehegattenrente

Bis 31.12.2025	Neu ab 2026
Ein Rentenanspruch bestand nur bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen.	Ein Anspruch auf Ehegattenrente besteht automatisch, sobald eine Person verheiratet ist – unabhängig von Alter, Ehedauer oder gemeinsamen Kindern.

## Rente bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft («Unterstützungsvertrag»)

Bis 31.12.2025	Neu ab 2026
Grundsätzlich musste zu Lebzeiten ein sogenannter Unterstützungsvertrag eingereicht werden. Es musste zuzüglich zum gemeinsamen amtlichen Wohnsitz eine finanzielle Unterstützung nachgewiesen werden. Der überlebende Lebenspartner musste zudem mind. 45 Jahre alt sein. Ein Anspruch bestand ebenfalls bei gemeinsamen Kindern.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Unterstützungsvertrag ist weiterhin zu Lebzeiten einzureichen. Es genügt der Nachweis einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz während der letzten fünf Jahre vor dem Tod.</li> <li>Ein Anspruch besteht ebenfalls bei gemeinsamen Kindern.</li> <li>Das Mindestalter von 45 Jahren entfällt.</li> </ul> <p><b>Zu beachten:</b> Bestehende Unterstützungsverträge behalten nach wie vor Gültigkeit! Sie müssen nichts unternehmen. Möchten Sie neu einen Unterstützungsvertrag abschliessen, so finden Sie diesen auf unserer Website unter Downloads → Versicherte.</p>

## Todesfallkapital vor der Pensionierung

Bis 31.12.2025	Neu ab 2026
Nur aktiv Versicherte waren anspruchsberechtigt.	Ein Anspruch besteht künftig auch beim Tod eines IV-Rentners.
<b>Ohne Rentenanspruch für überlebende Ehegatten oder Partner:</b> Es wurde das Altersguthaben am Ende des Sterbemonats als Todesfallkapital ausbezahlt (abzüglich Barwerte für Waisenrenten und/oder Renten an geschiedene Ehegatten).	<b>Ohne Rentenanspruch für überlebende Ehegatten, Partner oder geschiedene Ehegatten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es erfolgt eine Auszahlung des angesparten Altersguthabens per Ende des Sterbemonats, mindestens jedoch in der Höhe des versicherten Lohnes.</li> <li>Barwerte für Waisenrenten werden nicht mehr abgezogen.</li> </ul>
<b>Bei einem Rentenanspruch (auf eine Ehegattenrente oder Partnerrente):</b> Es wurde kein Todesfallkapital ausbezahlt.	<b>Mit Rentenanspruch für überlebende Ehegatten, Partner oder geschiedene Ehegatten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es erfolgt eine Auszahlung des Altersguthabens abzüglich Barwert(e) der Hinterlassenenrente(n). Die Barwerte für Waisenrenten werden nicht berücksichtigt.</li> <li>Die Auszahlung entspricht mindestens 50% des Altersguthabens am Ende des Sterbemonats und mindestens dem versicherten Lohn.</li> </ul> <p>Dies geht weit über die reine Rückgewähr von Einkäufen hinaus und ist eine deutliche Leistungsverbesserung.</p>

## Todesfallkapital nach der Pensionierung (Todesfallkapital für Altersrentner)

Bis 31.12.2025	Neu ab 2026
Es bestand kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstirbt eine rentenbeziehende Person innerhalb von fünf Jahren nach der Pensionierung, so wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Dieses entspricht fünf Jahres-Altersrenten abzüglich der bereits erhaltenen Renten.</li> <li>Zusätzliche Rentenzahlungen gemäß Beteiligungskonzept bleiben unberücksichtigt.</li> </ul>

## Kaskadenordnung für Todesfallkapital

### Bis 31.12.2025

Nur Kinder und Lebenspartner waren beziehsberechtigt. Für den Lebenspartner musste eine sogenannte Begünstigten-erklärung zu Lebzeiten eingereicht werden.

### Neu ab 2026

Die Begünstigtenenerklärung ist weiterhin zu Lebzeiten einzureichen. Neu haben auch die Eltern sowie (Halb-)Geschwister Anspruch auf das Todesfallkapital.

#### **Neue Reihenfolge der Begünstigten («Kaskadenordnung»)**

Im Todesfall wird das Todesfallkapital in folgender Reihenfolge ausbezahlt:

##### **1. Ehegatte**

Der Ehepartner ist immer reglementarisch an erster Stelle begünstigt. Er kann nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Kombination mit anderen Personen ist nicht möglich.

##### **2. Andere Personen (mit Begünstigtenenerklärung)**

- Personen, die von Ihnen in den letzten zwei Jahren in erheblichem Umfang finanziell unterstützt wurden (Übernahme von mind. 30% der Lebenshaltungskosten),
- Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner, sofern Sie mindestens fünf Jahre im gleichen Haushalt mit gleichem amtlichen Wohnsitz zusammengelebt haben,
- Personen, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen.

##### **3. Kinder (keine Begünstigtenenerklärung notwendig)**

##### **4. Eltern, Geschwister oder Halbgeschwister (keine Begünstigtenenerklärung notwendig)**

#### **Wichtige Hinweise**

- Innerhalb einer Gruppe (z.B. Kinder oder Geschwister) wird das Kapital zu gleichen Teilen verteilt, sofern Sie nichts anderes vorsehen.
- Sie können die Aufteilung innerhalb einer Gruppe mit einer schriftlichen Begünstigtenenerklärung selbst bestimmen (z.B. ein Kind ausschliessen oder unterschiedliche Anteile festlegen).
- Wenn Sie keine spezielle Begünstigung festlegen, gilt automatisch die Reihenfolge gemäss Reglement.

#### **Was bedeutet das für Sie?**

- Verheiratete Personen müssen nichts unternehmen.
- Nicht verheiratete Personen<sup>1</sup> sollten prüfen, ob sie eine Begünstigungserklärung einreichen möchten, um ihre Wünsche festzuhalten.
- Bestehende Begünstigtenenerklärungen behalten nach wie vor Gültigkeit. Eine eingereichte Begünstigtenenerklärung können Sie jederzeit widerrufen oder anpassen.

<sup>1</sup> Was gilt als «nicht verheiratet»? Ledig (d.h. noch nie verheiratet), geschieden, verwitwet, sowie unverheiratet (z.B. aufgrund einer Ungültigkeitsklärung einer früheren Ehe). Getrenntlebende verheiratete Personen gelten als verheiratet.

## Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova  
Beundenfeldstrasse 5  
3013 Bern  
T +41 (0)31 330 60 00  
info@symova.ch  
symova.ch